



Fachschaftsordnung der Fachschaft Geschichte der Johannes Gutenberg – Universität Mainz

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft.
- (2) Mitglied der Fachschaft Geschichte sind alle ordentlich eingeschriebene Studierenden am Historischen Seminar.
- (3) Grundlage dieser Fachschaftsordnung ist die Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsurabstimmung, die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 3 Die Fachschaftsurabstimmung

- (1) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Mitglieder der Fachschaft oberste bestimmende Funktion aus.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft Geschichte ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Fachschaft gehört.
- (4) Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
 - a) auf Antrag von 90 Mitgliedern, oder aber von 15% der Mitglieder der Fachschaft sowie
 - b) auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
- (5) Der Fachschaftsurabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung voraus, auf der über die zur Abstimmung stehende Frage beraten wird.
- (6) Die der Fachschaftsurabstimmung vorausgehende Fachschaftsvollversammlung wählt mindestens fünf, höchstens aber neun Abstimmungshelfende. Die Anzahl der Wahlhelfenden sollte eine ungerade Anzahl sein.
- (7) Die Abgabe der Stimme erfolgt persönlich, frei und geheim durch deutliches Ankreuzen auf dem vorgedruckten Stimmzettel in einer Wahlkabine neben der Urne. Das Verfahren wird durch Abstimmungshelfende beaufsichtigt.
- (8) Die Fachschaftsurabstimmung muss spätestens innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach der beratenden Fachschaftsvollversammlung beginnen und findet an drei aufeinanderfolgenden Tagen statt.
- (9) Die Fachschaftsurabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens 20 % vom Hundert der Fachschaftsmitglieder an ihr teilgenommen haben und die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte aller abgegebenen Stimmen übersteigt.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.



- (2) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in öffentlich zugänglichen Räumen. Auf Antrag kann durch eine Zweidrittelmehrheit die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung legt die Richtlinien der Fachschaftsarbeit fest und kontrolliert die Arbeit der Fachschaftsräte.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung kann nur an Vorlesungstagen stattfinden.

§ 5 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a) mindestens einmal im Semester,
 - b) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - c) aufgrund schriftlichen Verlangens von 20 Fachschaftsmitgliedern sowie
 - d) vor jeder Urabstimmung.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor – wobei zu beachten ist, dass der Tag der Einladung sowie der Tag der Vollversammlung dabei nicht mitzählen – vom Fachschaftsrat unter Angabe von Zeit, Raum und vorläufiger Tagesordnung angekündigt werden. Anträge, die bei der Einberufung zur Vollversammlung vorliegen, müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates müssen auf der Einladung angekündigt werden.
- (4) Bereits vorliegende Änderungsanträge an der Fachschaftsordnung müssen auf der Einladung angekündigt werden.
- (5) Die Ankündigung erfolgt durch einen öffentlichen Aushang am Fachschaftsraum, einen Eintrag auf der Homepage und eine Email an alle Fachschaftsmitglieder.
- (6) Der Fachschaftsrat informiert die Dozierenden des Historischen Seminars eine Woche vor der Fachschaftsvollversammlung und bittet um Rücksichtnahme.
- (7) Alle Studierenden, die an einer Fachschaftsvollversammlung teilgenommen haben, erhalten die Teilnahme auf Wunsch bescheinigt. Die Bescheinigung kann als Entschuldigung für die Abwesenheit bei Verlangen von Dozierenden vorgelegt werden.

§ 6 Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der einzelnen Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (2) Gegebenenfalls Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (4) Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Unterstützung des Fachschaftsrates durch einen Beschluss Arbeitsgruppen bilden. Diese sind der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig und haben dem Fachschaftsrat regelmäßig zu berichten.
- (6) Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Fachschaftsordnung.
- (7) Information über die aktuellen Probleme im Fach.
- (8) Es steht der Fachschaftsvollversammlung frei, sich mit weiteren Fragen gemäß §4, Abs. 3 zu befassen.



§ 7 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird in der Regel durch ein Mitglied des Fachschaftsrates eröffnet. Es hat unverzüglich die Wahl einer Versammlungsleitung einzuleiten.
- (2) Die Versammlungsleitung hat unverzüglich die Wahl einer Protokollführung einzuleiten.
- (3) Die Versammlungsleitung schlägt die vorläufige Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird mit evt. Änderungen mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (4) Die Versammlungsleitung ist befugt Teilnehmende aufgrund von massiven Störungen nach mindestens zwei offiziellen Verwarnungen der Versammlung zu verweisen. Die Verwarnungen sowie der Verweis ist im Protokoll unter Angabe von Zeitpunkt und einer Begründung zu notieren.
- (5) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort ist außer der Reihe zu erteilen:
 - a) zu Anträgen zur Geschäftsordnung
 - b) zur sofortigen Berichtigung

§ 8 Anträge auf der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rederecht. Auf Antrag kann das Rederecht durch einen Beschluss auf Nicht-Mitglieder erweitert werden.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt die Versammlungsleitung den Beginn der jeweiligen Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortbeiträge zulässig.
- (4) Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft gefasst.
- (5) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

§ 9 Protokoll der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und durch den Fachschaftsrat zu veröffentlichen.

§ 10 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das exekutive Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist an Beschlüsse der Fachschaftsurabstimmung und Fachschaftsvollversammlung gebunden.
- (3) Der Fachschaftsrat bekennt sich zum Leitgedanken der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Unvereinbar mit einer Tätigkeit im Fachschaftsrat Geschichte sind diskriminierende Äußerungen und Handlungen bezüglich des Geschlechts, der Abstammung, der sexuellen Orientierung, der Ethnie, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen, einer Behinderung sowie solche, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.



§ 11 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in der Regel für ein Semester von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Mitglied des Fachschaftsrates kann nur werden, wer Mitglied der Fachschaft ist.
- (3) Die Wahl der Fachschaftsräte erfolgt einzeln in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl. Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann auch eine Listenwahl erfolgen.
- (4) Studierende, die für Mitgliedschaft im Fachschaftsrat kandidieren möchten, sollen sich vor der Fachschaftsvollversammlung bei den Mitgliedern des Fachschaftsrates über die Arbeit als Mitglied des Fachschaftsrates informieren.
- (5) Auf der Fachschaftsvollversammlung stellen sich alle Kandidierenden einzeln und persönlich vor. Anschließend findet eine ausführliche Befragung aller Kandidierenden statt. Die Befragung beinhaltet:
 - a) Name
 - b) Alter
 - c) Studienfach und Fach-/Hochschulsemester
 - d) Mitgliedschaften in politischen Vereinigungen, Parteien, Studierenden-Verbindungen.
 - e) Etc.
- (6) Im Anschluss an die Befragung findet eine Personaldebatte statt.
- (7) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die betreffende Person eine ausführliche, schriftliche Bewerbung vorgelegt hat. Eine schriftliche Bewerbung ist auch per Mail an die Fachschafts-Emailadresse möglich.
- (8) Bei der Wahl des Fachschaftsrates hat jedes Mitglied der Fachschaft genau eine Stimme pro kandidierende Person. Das Kumulieren von mehreren Stimmen auf eine kandidierende Person ist nicht erlaubt.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen.
- (10) Der Wahlzettel ist so zu erstellen, dass eine Zustimmung zu den jeweiligen Kandidaten durch eine Ja-Stimme zum Ausdruck gebracht werden kann. Eine Ablehnung wird durch Nein-Stimme ausgedrückt. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (11) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Gleichstand ist die kandidierende Person nicht gewählt.
- (12) Der gesamte Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) der Wille der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
 - b) ein Zusatz oder ein Vorbehalt enthalten ist. Als Vorbehalt ist auch das Nicht-Abstimmen über einzelne Kandidierende zu verstehen.

§ 12 Organe des Fachschaftsrates

Die Organe des Fachschaftsrates sind die Fachschaftsratssitzung, der Fachschaftsratsvorstand und die Gremien und Arbeitskreise des Fachschaftsrates.

§ 13 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Fachschaftsmitglieder wahrzunehmen. Hierzu gehören vor allem:



Beschlossen auf der Fachschaftsvollversammlung am 26. März 2021

- a) Information der Studierenden zur aktuellen Situation der Hochschulpolitik.
- b) Beratung der Studierenden und Studieninteressierten, insbesondere der über die Studiengänge.
- c) Durchführung von kulturellen Aktivitäten für die Studierenden.
- d) Abgabe von Stellungnahmen zu hochschulpolitische Fragen, Vertretung von Interessen der Studierenden insbesondere gegenüber der Lehrenden, den Organen der Universität und des Staates, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der Studierendenschaft insbesondere mit dem Zentralen Fachschaftenrat.
- f) Arbeit auf dem Gebiet der Studienreform und der Prüfungsordnungen.
- g) Durchführung von ergänzenden, wissenschaftsorientierten Veranstaltungen.
- h) Durchführung von Aktionen für die Verbesserung der Studienbedingungen.
- i) Vorbereitung von Fachschaftsurabstimmungen und Fachschaftsvollversammlung.

§ 14 Die Fachschaftsratssitzung

- (1) Grundsätzliche Regeln für alle Sitzungen des Fachschaftsrates sind:
- a) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates kann eine Nicht-Öffentlichkeit hergestellt werden.
 - b) Alle Anwesenden haben Rederecht.
 - c) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Antragsrecht.
 - d) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben Antrags- und Stimmrecht.
 - e) Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann das Rederecht auf Mitglieder des Fachschaftsrates begrenzt werden.
 - f) Der Fachschaftsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Als Ausnahme hierzu gilt §15 Nr. 14.
 - g) Die Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat intern.
 - h) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der Fachschaftsrat in der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung. Die Sitzungen müssen drei Vorlesungstage vorher angekündigt werden, wenn sie nicht im regelmäßigen Turnus stattfinden.
 - i) Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine Regelung zu treffen, die die kontinuierliche Arbeit in dieser Zeit gewährleistet.
 - j) Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das eingesehen werden kann.
 - k) Der Fachschaftsrat ist bei Anwesenheit von 1/3 der gewählten Fachschaftsrät*innen, mindestens aber bei fünf Fachschaftsrät*innen, es sei denn der Fachschaftsrat besteht aus 10 oder weniger Mitgliedern, beschlussfähig. Bei 10 oder weniger Mitgliedern bedarf für die Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Fachschaftsrät*innen. Als Ausnahme gilt §15 Nr. 14.



- l) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die erste Sitzung des Fachschaftsrates nach der Fachschaftsvollversammlung ist die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates. Diese weist folgende Besonderheiten auf:
 - a) Der Fachschaftsrat wählt den Fachschaftsratsvorstand.
 - b) Der Fachschaftsrat wählt eine finanzbeauftragte Person und deren Stellvertretung.
 - c) Der Fachschaftsrat wählt 2 Kassenprüfende. Diese prüfen die ordnungsgemäße Arbeit der finanzbeauftragten Person und berichten dem Fachschaftsrat mindestens einmal im Semester.
 - d) Der Fachschaftsrat wählt eine Person, die an den Sitzungen des Zentralen Fachschaftenrates teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt, sowie deren Stellvertretung.
 - e) Der Fachschaftsrat wählt vier Beauftragte, die an den Sitzungen des Leistungsgremiums des Historischen Seminars teilnehmen und die Interessen der Fachschaft vertreten.
 - f) Der Fachschaftsrat wählt eine Person, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt, sowie deren Stellvertretung.
 - g) Der Fachschaftsrat wählt zwei Beauftragte, die an den Sitzungen des B.A./M.A.-Ausschusses des Historischen Seminars teilnehmen und die Interessen der Fachschaft vertreten.
 - h) Der Fachschaftsrat besetzt folgende fachschaftsratsinternen Gremien mit jeweils mindestens zwei Personen: Ersti-Gremium, Film-Gremium, Gremium für Konstituierende Sitzung und Vollversammlung, Discord-Gremium, Mentoring-Gremium.
 - i) Der Fachschaftsrat besetzt folgende fachschaftsratsinternen Ämter mit jeweils mindestens einer Person: Altklausuren, Archiv, Computer und Materialbedarf, Plakate, Putzplan, Raumbuchung.
 - j) Alle Gremien und Ämter können auf jeder beschlussfähigen Fachschaftsratssitzung durch einen Beschluss nach- und umbesetzt werden.

§ 15 Der Fachschaftsratsvorstand

- (1) Der Fachschaftsratsvorstand bestehend aus mindestens einem, maximal aber 3 Mitgliedern des Fachschaftsrates wird auf der konstituierenden Fachschaftsratssitzung gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsratsvorstands werden in der Regel für ein Semester gewählt.
- (3) Mitglied des Fachschaftsratsvorstand kann nur werden, wer stimmberechtigtes Mitglied des Fachschaftsrates ist, mindestens im vorherigen Semester Mitglied des Fachschaftsrates war und Fachschaftsvertreter im Zentralen Fachschaftenrat, im Leitungsgremium, im Prüfungsausschuss, im B.A./M.A.-Ausschuss, Studentischer Beirat LOB oder im Ausschuss für Lehre und Studium ist .



- (4) Die Wahlbeauftragten sind die Redeleitung und die protokollierende Person der konstituierenden Fachschaftsratssitzung.
- (5) Die Wahl des Fachschaftsratsvorstands erfolgt einzeln in allgemeiner, geheimer, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl. Auf Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden kann auch eine Listenwahl erfolgen.
- (6) Kandidierende müssen von anderen Mitgliedern des Fachschaftsrates vorgeschlagen werden.
- (7) Auf der konstituierenden Fachschaftsratssitzung stellen sich alle Kandidierende einzeln und persönlich vor. Anschließend findet eine ausführliche Befragung aller Kandidierenden statt. Die Befragung beinhaltet:
 - a) Name
 - b) Alter
 - c) Studienfach und Fach-/Hochschulsemester
 - d) Anzahl der Semester als Mitglied des Fachschaftsrates
 - e) Mitgliedschaften in politischen Vereinigungen, Parteien, Studierenden-Verbindungen.
 - f) Etc.
- (8) Eine Wahl in Abwesenheit ist nur möglich, wenn die betreffende Person eine ausführliche, schriftliche Beantwortung der Befragung und ein schriftliches Einverständnis vorgelegt hat.
- (9) Bei der Wahl des Fachschaftsratsvorstands hat jedes stimmberechtigte Mitglied Fachschaftsrates genau eine Stimme pro kandidierender Person. Das Kumulieren von mehreren Stimmen auf eine kandidierende Person ist nicht erlaubt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen.
- (10) Der Wahlzettel ist so zu erstellen, dass eine Zustimmung zu den jeweiligen Kandidierenden nur durch eine Ja-Stimme zum Ausdruck gebracht werden kann. Eine Ablehnung wird durch mangelnde Zustimmung ausgedrückt. Enthaltungen sind nicht möglich.
- (11) Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen, mindestens aber eine Zweidrittelmehrheit auf sich vereinigen können. Bei Gleichstand gibt es eine Stichwahl, bei der sich zwischen den Kandidierenden entschieden werden muss.
- (12) Der gesamte Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) der Wille der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist
 - b) ein Zusatz oder ein Vorbehalt enthalten ist.
- (13) Die Aufgaben des Fachschaftsratsvorstands sind folgende:
 - a) Die Betreuung des Email-Postfaches des Fachschaftsrates Geschichte.
 - b) Die Betreuung der Social-Media-Kanäle des Fachschaftsrates Geschichte.
 - c) Die Regelmäßige Überprüfung des Postfaches.
 - d) Die Organisation der Fachschaftsratssitzungen.
 - e) Das Überblicken des allgemeinen Arbeitsstandes aller fachschaftsratsinternen Gremien und Arbeitskreise.
 - f) Die Weitergabe von gremieninternen Informationen auf der Fachschaftsratssitzung, wenn kein Gremienmitglied anwesend ist. Hierzu



ist ein wöchentlicher Bericht der Gremienmitglieder an den Fachschaftsratsvorstand zu erbringen.

(14) Der Fachschaftsratsvorstand hat keine erweiterte Stimmgewalt. Der Fachschaftsratsvorstand trifft jedoch Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig in einer Sitzung des Fachschaftsrates gefällt werden können. Er hat auf der nächsten Sitzung darüber zu berichten. Der Vorstand kann auch fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen.

(15) Bei Abwahl eines Mitglieds des Fachschaftsrates gemäß § 16, das die Aufgabe des Fachschaftsratsvorstandes ausübt, ist der verbleibende Fachschaftsratsvorstand befugt einen Nachfolger zu bestimmen. Sollte kein Mitglied des Fachschaftsrates mehr den Fachschaftsratsvorstand bilden, muss dieser auf der darauffolgenden Fachschaftsratssitzung neu gewählt werden.

§ 16 Abwahl eines Mitglieds des Fachschaftsrates

- (1) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann nur auf einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Eine Ausnahme bildet ein Verstoß gegen § 10 Abs. 3.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Fachschaftsrates nachweisbar gegen § 10 Abs. 3, so kann das Mitglied durch einen Beschluss des Fachschaftsrates, der mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, abgewählt werden.
- (3) Abwahanträge sind sachlich zu begründen.
- (4) Ein Mitglied des Fachschaftsrats ist abgewählt, wenn dem Antrag auf Abwahl mit einer absoluten Mehrheit zugestimmt wird.

§ 17 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaftsordnung kann geändert werden durch:
 - a) Beschluss einer Fachschaftsurabstimmung.
 - b) Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Anträge zur Änderung der Fachschaftsordnung müssen schriftlich oder elektronisch per Email an die Fachschaftsemailadresse eingereicht werden.
- (3) Die geänderte Fassung der Fachschaftsordnung muss bei der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung durch einen öffentlichen Aushang am Fachschaftsraum und einen Eintrag auf der Homepage veröffentlicht werden.
- (4) Die Einladung zur Fachschaftsvollversammlung muss die Ankündigung der Änderung der Fachschaftsordnung als Tagesordnungspunkt enthalten.
- (5) Die geänderte, beschlossene Fachschaftsordnung muss zehn Vorlesungstage nach der endgültigen Beschlussfassung durch einen öffentlichen Aushang am Fachschaftsraum und einen Eintrag auf der Homepage veröffentlicht werden. Zusätzlich muss die geänderte Fassung dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates übermittelt werden.



§ 18 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Geschichte tritt mit dem Beschluss durch die Fachschaftsurnabstimmung oder die Fachschaftsvollversammlung und der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung werden alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft Geschichte aufgehoben.
- (3) Öffentlich im Sinne dieser Ordnung meint barrierefreie Zugänglichkeit für jeden Studierenden.